

STATUTEN

DORFFRAUEN GANSINGEN

Art. 1 – Name und Sitz

Mit Sitz in Gansingen besteht unter dem Namen Dorffrauen Gansingen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt den gegenseitigen Kontakt untereinander, kann Kurse, Vorträge und Reisen durchführen und pflegt die Geselligkeit. Er ist offen gegenüber anderen Vereinen und Institutionen.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, welche sich für die Ziele des Vereines interessiert. Neumitglieder werden an der Generalversammlung aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss jeweils auf die Generalversammlung schriftlich an den Vorstand erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, die Interessen des Vereines schädigen oder den Mitgliederbeitrag zweimal nicht bezahlen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Jahresbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 4 – Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsschluss zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder zehn Tage vorher einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 7 ausgeführten, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Bestimmung des Jahresbeitrages
- d) Statutenänderungen
- e) Auflösung des Vereines

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, kann aber bis auf 7 Mitglieder erweitert werden, welche für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nahe Verwandte bis zum 2. Grad (Mutter/Tochter, Grossmutter/Enkelin, Geschwister) sollten nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein nach Gesetz und Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes zweite Jahr wird eine Revisorin neu dazu gewählt und die zuletzt Verantwortliche tritt zurück. Für die nächsten beiden Geschäftsjahre übernimmt die Verbleibende die Verantwortung. Sie haben die Jahresrechnung genau zu prüfen und darüber den Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 5 – Finanzierung

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Geschenken und besonderen Zuwendungen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 – Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt. Der Jahresbeitrag wird mit der Einladung für die Generalversammlung eingefordert. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 – Statutenänderung und Auflösung

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sollte sich der Verein auflösen, so wird das Vermögen für einen bestimmten Zweck verwendet oder an eine Institution gespendet. Wie und an wen die Gelder fliessen, entscheidet die Generalversammlung mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese neuen Statuten mit der Namensänderung wurden von der Generalversammlung vom 25.01.2024 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 29. Januar 1992.

Dorffrauen Gansingen, 5272 Gansingen

Die Präsidentin:



Judith Boutellier-Obrist

Die Aktuarin:



Karin Hintermeister

Ort, Datum:

Gansingen, 25.01.2024